ernste Klagen geführt über den starken Mangel an brauchbaren Gehilfen. Früher wanderten viele Gehilfen aus Europa ein; seit die Einwanderungserlaubnis stark beschränkt ist, fehlt dieser Zustrom. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß die Fachblätter mit immer wachsendem Nachdruck betonen, zur Führung eines Fachgeschäftes sei nicht nur kaufmännische Fähigkeit nötig, sondern auch anerkannte Tüchtigkeit im Fache.

Elektrisches Reinigen der Taschenuhren. The Jewelers Circular 1929, Dez. 12.

Ein Konzern in Newark (im Staate New York) bringt eine patentierte Maschine heraus, die auf elektrischem Wege Uhrwerke reinigt und trocknet, und zwar innerhalb drei Minuten, gleichgültig, ob das Werk groß oder klein, zerlegt oder im ganzen ist. — So wie diese Nachricht dasteht, wird sie sich vorzüglich dazu eignen, den Wert der Uhrmacherarbeit in der Tagespresse in das richtige Licht zu rücken.

Staatliche Gangzeugnisse in der Schweiz. Rev. intern. de l'horlogerie 1930, Nr. 6.

Bekanntlich geben in der Schweiz die Sternwarten von Neuenburg und Genf Gangzeugnisse aus, und außerdem die amtlichen Kontrollbüros der Städte Biel, Genf, La Chaux-de-Fonds, Le Locle und St. Imier. Seit einigen Jahren gehen Bestrebungen dahin, ein staatliches Zeugnis einzuführen. Besonders die schweizerische Kammer für Uhrmacherei hat sich sehr dafür verwandt. Da gesetzliche Schwierigkeiten nicht bestehen, ist mit der Einrichtung einer staatlichen Prüfungsstelle zu rechnen, die vermutlich mit der Sternwarte Neuenburg verbunden wird.

(Schluß folgt.)

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

## Wann ist Niederschlagung der preußischen Hauszinssteuer für unvermietete Läden gerechtfertigt?

Wir hatten in unserem Artikel: "Leerstehende Läden und Hauszinssteuer" (Nummer 37 der UHRMACHER-KUNST) die Ansicht vertreten, daß der Steuererlaß nur dann bewilligt werden sollte, wenn es dem Hauseigenfümer nicht gelingt, den Laden zu etwa 120 % der Friedensmiete zu vermieten. Diese Bedingung zu stellen, ist durchaus gerechtfertigt, denn die Steuer erfaßt die Miete nur bis zu dieser Höhe. Jede über 120 % hinausgehende Mietforderung wird von der Hauszinssteuer nicht berührt. Solche Überschüsse bleiben also hier unbesteuert; wenigstens ist das in Preußen so.

Die preußische Hauszinssteuerverordnung stammt aus der Zeit, wo die Mietzinsgestaltung auch für Läden geseklich noch geregelt war. Bekanntlich wird bei der geseglichen Miete, wie sie noch heute für Läden, welche im wirtschaftlichen Zusammenhang mit Wohnungen stehen, gilt, ein bestimmter Prozentsak als Steuer in Anspruch genommen. Läden, bei denen nicht die gesegliche, sondern die freie Mietzinsbildung Anwendung findet, werden ebenso besteuert, als wenn für sie nur die gesekliche Miete zu zahlen ware. Die Miete, wie sie sich durch Angebot und Nachfrage auf dem freien Markte der Läden entwickelte, mag vielleicht dreimal höher sein als die für die Besteuerung in Frage kommende gesetliche Miete. Dieser Umstand führt zu einer ungleichen Steuerbelastung gleichartiger Steuerobjekte. Um so grotesker tritt er in Erscheinung, wenn man bedenkt, daß der Eigentümer des Hauses, dessen steuerliche Belastung im Verhältnis zum Ertrag bzw. Nukungswert viel geringer ist, auch noch den weiteren bedeutenden Vorteil hat, daß er sich den Mieter für seinen gewerblichen Raum aussuchen kann. Der höhere Nugertrag aus den gewerblichen Räumlichkeiten wird es ihm ferner gestatten, in ganz anderer Weise sein Haus instand zu halten, als es der Vermieter, der zwangsbewirtschafteten Laden mit Wohnung hat, zu tun vermag. Dieser kann nicht an seinen Mieter herantreten und fordern, daß auf dessen Kosten der Laden modern umgebauf werde. Er kann keinen Druck ausüben etwa derart, daß im Ablehnungsfalle Kündigung erfolgen würde, da das Mieterschutgeset für diese Art Läden noch Geltung hat. Will er selbst bauliche Verbesserungen oder größere Reparaturen ausführen lassen, so ist er weiter noch insofern im Nachteil, als der geringere Nukertrag seines Hauses den Kreditgeber veranlassen wurde, das Hypothekendarlehn sich höher verzinsen zu lassen.

Kommen wir nun auf die hier zur Erörterung gestellte Frage zurück: "Wann ist Niederschlagung der Hauszinssteuer für unvermietete Läden gerechtfertigt?" Nach der Verordnung ist die Steuer niederzuschlagen, wenn Mietraume ohne Verschulden des Eigentumers leerstehen. Das ist der alte Text, und daran ist auch nichts geändert worden, obwohl er den heutigen Verhältnissen hinsichtlich solcher der freien Mitbildung unter liegenden Läden nicht angepaßt ist. Nehmen wir an, ein Laden mit 3000 Mk. Friedensmiete ist für  $9000 \, \Re N$  vermietet, und zwar schon seit 3 Jahren. Ein langfristiger Mietvertrag ist abgeschlossen, der Mieter wird aber als Folge der Absakstockung zahlungsunfahig, und ist daraufhin zur sofortigen Raumung des Ladens gezwungen worden. Kaum wird anzunehmen sein, daß dies Leerstehen des Geschäftsraumes auf ein Verschulden des Eigentumers zurückzuführen ist. Denn war es kein Verschulden, daß er die 9000 RN Miete forderte, so wird auch kein Verschulden anzunehmen sein, wenn weiter  $9000~\Re H$  als Miete verlangt werden und als Folge davon eben der Laden leer-Vermutlich würde einem Antrag auf Niederschlagung der Steuer auch entsprochen werden, weil der Wortlaut der Verordnung das wohl zulassen wurde, namentlich, wenn der Laden statt für 9000 RH jest für  $8000 \, \Re \mathcal{H}$  angeboten würde.

Die angegebene Vorschrift der Hauszinssteuerverordnung bedarf daher einer Erganzung, um zu vermeiden, daß eine Steuer niedergeschlagen wird, obwohl der Steuerschuldner sehr wohl in der Lage wäre, die auf die leerstehenden Räume entfallende Hauszinssteuer zu tragen. Der Grund des Leerstehens liegt in der Mietforderung, und solange diese nicht bis auf die Bemessungsgrundlage für die Steuer herabgesett ist, sollte die Voraussekung unverschuldeten Leerstehens nicht anerkannt werden. Es wurde auch nicht genügen, die Bedingung angemessener Mietforderung zu stellen. Der Begriff der Angemessenheit für Ladenmiete ist heute nicht so leicht zu definieren. Es ist auch zu umständlich für die über den Niederschlagungsantrag entscheidende Behörde, erst Erhebungen hierüber anzustellen. Gerechter und einfacher ist es, wenn die Steuerbehörden vom Finanzminister angewiesen werden, die Steuer nur niederzuschlagen, falls es dem Hauseigentümer nicht gelingt, den Laden zu 120 % der Friedensmiete zu vermieten.

Die heutigen Mietforderungen für Läden verhindern in erheblichem Maße den Preisabbau. Der Steuerfiskus sollte daher nicht noch dazu beitragen, daß sich die Forderungen auf der Höhe halten, indem er ohne

